



für den Kreis Ultingen.

erschint wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit den wöchentlichen Freilagen
„Kürstliches Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.
Verantwortlicher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

127.

Dienstag, den 30. Oktober 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 28. Oktober 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Be-
setzung von Milch und den Verkehr mit
vom 3. Oktober 1916 sowie auf Grund der
Verordnung über die Preise für Butter vom 25.
Oktober 1917 (R. Bl. S. 731) und der §§ 1
3 der Verordnung des Herrn Regierungs-
Präsidenten vom 3. d. Mts. werden mit dessen
Genehmigung für den Kreis Ultingen die Preise
für Butter und Milch wie folgt festgesetzt:

I Höchstpreis für Milch:

beim Verkauf durch den Erzeuger

Volkmilch	ab Stall	32 Pfg.
Wagernmilch	"	22 "
Volkmilch	"	Verfandstelle 35 "
Wagernmilch	"	25 "

beim Verkauf durch den Händler:

Volkmilch	Großhandelspreis	35 Pfg.
	Kleinhandelspreis	35 "
Wagernmilch	Großhandelspreis	25 "
	Kleinhandelspreis	25 "

II. Der Höchstpreis für Butter darf
beim Verkauf durch den Hersteller 2,70 Mk.
höchstens Ablieferungskosten bei der
Hammelstelle nicht übersteigen.

III. Die vorgenannten Höchstpreise treten mit
1. November 1917 in Kraft.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister
Lispach, Brombach, Espach, Hundstadt, Michel-
riederstein, Oberlauren, Oberhain,
Reichenbach, Pfaffenwiesbach, Reichenbach und
Treisberg.

Die Erhebung meiner Verfügung vom 9.
Oktober 1917, in Kreisblatt Nr. 107, betreffend
Veränderungen in land- und forst-
wirtschaftlichen Betrieben, wird in Erinnerung ge-
bracht und binnen 3 Tagen bestimmt erwartet.

Ultingen, den 27. Oktober 1917.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Beobachtungen zeigen, daß das
Verbot für die Gastwirtschaften und
andere Betriebe nicht so durchgeführt wird, wie
es in den Bestimmungen vorsehien. Am
1. Oktober 1917 ist das Tischstichverbot, das am
1. Juli 1917 erlassen worden ist, in Kraft ge-
traten; es ist von diesem Zeitpunkt an in allen
Gastwirtschaften und ähnlichen Betrieben, in denen
Wein und Getränke verabreicht werden, die
Verwendung von Tischstichen, die aus Holz, Weid-
strichwaren hergestellt sind, verboten. Nur
solche, deren Holzplatten wegen ihrer rohen Be-
schaffenheit von vornherein nur zur Verwendung
als Unterlage für das Tischstich bestimmt
sind, und auch vor dem 25. August 1917 auf
den Markt gekommen sind, dürfen auch ferner damit
verföhrt werden.

Die Herrn Bürgermeister haben die Einhaltung
dieser Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle
aufs Strengste zu überwachen. Erneut werden
Sie darauf hingewiesen, daß die Knappheit an
Wäschestoffen eine unumgängliche Durchführung
des gesetzlichen Verbots dringend verlangt.

Ultingen, den 24. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
Schönfeld, Kreissekretär

Auf Grund der Verordnung des Herrn Präsi-
denten des Kriegsernährungsamts vom 2. 10. 17.
ist bei Hauschlachtungen an den Kommunalverband
an Speck oder Fettmengen abzuliefern, welche
bei einem Schlachtgewicht von

60 bis 70 kg einschließlich:	1 kg
70 bis 80 kg einschließlich:	2 kg
80 kg für weitere angefangene je 10 kg:	weitere je 0,5 kg betragen.

Ist das Schwein früher zur Zucht benutzt
worden, so sind 3 vom Hundert des Schlachte-
gewichts in Speck oder Fett abzuliefern. Der Preis
für 1 kg Speck beträgt 6 Mark.

Ultingen, den 24. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
Schönfeld, Kreissekretär

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über neue Bezugscheinordnungen (AII, BII).

Vom 13. Oktober 1917.

Auf Grund des § 2 der Bundesratsverordnung
über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom
22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) sowie
von § 12 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über
die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-,
Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni, 23.
Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) wird
folgendes bestimmt:

§ 1

An Stelle der bisherigen Bezugscheinordnungen
AII und BII treten neue Ordnungen AII und BII
die in Nr. 36 der Mitteilungen der Reichsbe-
kleidungsstelle abgedruckt sind.

Die Bezugscheine AII und BII sind nur
innerhalb zweier Monate, vom Tage der Aus-
fertigung ab gerechnet, gültig.

§ 2

Die Bezugscheinordnungen AII, BII sind auf-
zubrauchen. Ihr Neu- bzw. Nachdruck ist verboten.
Der erste Bedarf an Bezugscheinordnungen
AII, BII nur zur Verwendung für die Bezugs-
schein-Erteilung gegen Abgabebescheinigung — vergl.
§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung
der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von
Bezugscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung
und Wäsche vom 13. Oktober 1917 (Reichsan-
zeiger Nr. 244) — geht den Kommunalverbänden
ohne Bestellung zu. Der weitere Bedarf an diesen
Bezugscheinordnungen AII, BII ist auf dem den
Kommunalverbänden gleichzeitig zugehenden Be-
stellchein Nr. 466 bei der Reichsbekleidungsstelle
Drucksachenverwaltung, Berlin W 50, Rührberger
Platz 1, zu bestellen; Bestellungen die nicht auf

dem vorgeschriebenen Bestellchein eingehen, werden
nicht berücksichtigt.

§ 3

§ 4 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungs-
stelle über neue Bezugscheinmuster vom 20.
Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 49) bleibt nur
für die noch aufzubrauchenden Bezugscheinordnungen
AII und BII in Kraft. Jedoch wird die unter h)
dieses § 4 und in § 1 letzten Absatz vorerwähnte
Bekanntmachung auf einen Monat festgesetzte
Gültigkeitsdauer der Bezugscheine AII und BII auf
zwei Monate, vom Tage der Ausfertigung ab
gerechnet, verlängert. Der widersprechende Auf-
druck auf den Bezugscheinen AII und BII steht
der Belieferung innerhalb der verlängerten Gültig-
keitsfrist durch die Gewerbetreibenden nicht entgegen.

§ 4

Die Gewerbetreibenden dürfen Bezugscheine
AII und BII nicht annehmen,

- a) wenn der Name des Antragstellers nicht
angegeben ist,
- b) wenn Zahlen bei dem Gegenstand nicht in
Buchstaben, sondern in Ziffern ausgeschrieben
sind,
- c) wenn sie für mehr als eine Person ausge-
stellt sind,
- d) wenn sie auf mehr als eine Warenart lauten,
- e) wenn der Ausfertigungsvermerk nicht mit
Stempel sowie Ort und Datum (soweit
diese nicht deutlich aus dem Stempel mit-
erzichtlich) der ausfertigenden Behörde und
Unterschrift des mit der Ausfertigung be-
auftragten Beamten bzw. Angestellten oder
mit dessen Unterschrift-Stempel nebst seinem
von ihm handschriftlich beigefügten Namens-
zeichen (Signum) versehen ist,
- f) wenn auf ihnen die Angaben über den Gegen-
stand irgendwie geändert sind, es sei denn,
daß für eine größere oder geringere Menge
oder anstelle in Ziffern geschriebener Angabe,
die gleiche Angabe in Buchstaben unter
Beidruck des Stempels der ausfertigenden
Stelle geändert ist,
- g) wenn durch sonstige Veränderungen der
Verdacht einer Übertragung oder einer miß-
bräuchlichen Verwendung des Bezugscheins
begründet ist,
- h) wenn die zweimonatige Gültigkeitsdauer
des Bezugscheins abgelaufen ist.

§ 5

Die nach § 13 der Bundesratsverordnung vom
10. Juni 23. Dezember 1916 zuständigen Be-
hörden haben die Gewerbetreibenden wegen Ver-
letzung des in § 4 vorliegender Bekanntmachung
enthaltenen Verbotes zu überwachen.

§ 6

Den Gewerbetreibenden ist verboten, einen
anderen als den durch die Ausfertigungsstellen be-
willigten Gegenstand auf den Bezugschein abzu-
geben (J. B. ist unzulässig die Abgabe von Stoffen
an Stelle eines bewilligten fertigen Stückes oder
umgekehrt).

§ 7

Die Ausfertigungsstellen haben Bezugscheinvor-
drucke zurückzuweisen, auf denen Durchstreichungen,
Verbesserungen und dergleichen entgegen den auf

den Bezugsscheinen abgedruckten Bestimmungen vorgenommen sind oder auf denen die vorgeschriebenen Antragspalteln nicht vorschriftsmäßig oder entgegen dem auf den Bezugsscheinen abgedruckten Bestimmungen ausgefüllt sind.

§ 8

Zumiderhandlungen gegen § 2 Absatz 1 Satz 2, § 4 und § 6 dieser Bekanntmachung werden auf Grund von § 3 Absatz 1 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung über Verurteilungen der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) bestraft. Bei Zumiderhandlungen gegen § 2 Absatz 1 Satz 2 ist daneben die Einziehung der Bezugsscheine zu erwarten.

§ 9

Diese Bekanntmachung tritt am 13. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1917.

Reichsbekleidungsstelle
Geheimer Rat Dr. Bentler
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 28. Okt. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern war die Feuerstätigkeit längs der Yser-Niederung wiederum stärker als früher, insbesondere bei Dymuiden.

Zwischen Blankaart-See und der Straße Menin-Opere schwoll der Artilleriekampf zeitweilig zu großer Heftigkeit an. Morgens griff der Feind an der flachen Einbruchsstelle südwestlich des Houthouster-Waldes erneut an ohne größere Vorteile zu erzielen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Am Duse-Misne-Kanal verstärkte sich die Feuerstätigkeit bei Brancourt und Anizy le Chateau. Nachmittags stießen starke französische Kräfte tiefgegliedert am Chemin des Dames östlich von Filain und nordwestlich von Bray gegen unsere Linien vor. Sie wurden überall blutig abgewiesen.

Bei Souain, Tahure und Le Mesnil in der Champagne führten unsere Stoßtrupps erfolgreiche Unternehmungen durch.

Auf dem östlichen Maaseufer unterhielten die Franzosen hartes Feuer auf die von uns im Chaume-Wald kürzlich gewonnenen Gräben.

Auf dem

Ostlichen Kriegsschauplatz

und an der

Mazedonischen Front

keine größeren Kampfhandlungen.

Italienische Front.

Die schnelle Weiterführung des gemeinsamen Angriffs am Isonzo brachte auch gestern volle Erfolge.

Italienische Kräfte, die unseren Divisionen den Austritt aus dem Gebirge zu verwehren suchten, wurden in kraftvollem Stoß zurückgeworfen.

Abends drangen deutsche Truppen in das brennende Cividale, die erste Stadt in der Ebene, ein.

Die Front der Italiener bis zum adriatischen Meer ist ins Wanken gekommen. Auf der ganzen Linie sind unsere Korps im Nachdrängen.

Görz, die in den Isonzschlachten vielumkämpfte Stadt, ist heute früh von österreichisch-ungarischen Divisionen genommen worden!

Die Zahl der Gefangenen ist auf mehr als 80 000 gestiegen, die Zahl der Geschütze hat sich auf mehr als 600 erhöht.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

WTB Berlin, 28. Okt. (Amtlich.) Abends.

In Flandern lebhafteste Feuerstätigkeit bei Dymuiden und am Houthouster Wald.

Am Duse-Misne-Kanal bei Filain östliche Kämpfe.

Die italienische zweite und dritte Armee sind im Rückzuge nach Westen.

Unsere Verfolgung ist vom Gebirge bis zum Meere im schnellen Fortschreiten.

An Gefangenen sind bis jetzt 100 000, an Geschützen über 700 gezählt.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen, 28. Okt.** In der am letzten Donnerstag Abend abgehaltenen Stadtverordneten-Versammlung waren anwesend vom Magistrat die Herren Bürgermeister Bismann, Beigeordneter Bogelsberger und Schöffe G. Peter. Von den Herren Stadtverordneten fehlte nur Herr Balh. Philipp, der im Felde steht. Da neben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung auch dessen Stellvertreter, Herr Hofmeister Birkenauer, sein Amt niedergelegt hat, führte den Vorsitz der lebensälteste Stadtverordnete, Herr L. Dienstbach. 1. Es liegt ein Magistratsbeschluss vor dahingehend, die regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordneten-Versammlung auf Grund des Gesetzes vom 4. 11. 16 um ein Jahr zu verschieben. Die Versammlung stimmt diesem Vorschlag mit großer Mehrheit zu. — 2. Bei der angenommenen Wahl der beiden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wurde der seitherige Vorsitzende Herr Weider wieder und zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr L. Dienstbach neu gewählt. — 3. Die Versammlung stimmt dem Beschluss des Magistrats vom 14. 8. 17, bezüglich des Ortsstatuts über Verurteilungen in der Gemarkung Ufingen, einstimmig zu.

* **Ufingen, 29. Okt.** Am Mittwoch, den 31. Oktober d. Js., findet aus Anlaß der 400-jährigen Jubelfeier der Reformation vormittags 10 Uhr in der hiesigen Stadtkirche ein Festgottesdienst mit Mitwirkung des Frauenchors statt. Ein Festzug wird sich auf dem Marktplatz der Neustadt aufstellen und zur Kirche begeben. Nachmittags 5 Uhr findet ebenfalls in der Kirche eine gemeinsame Festfeier der Schulen hiesiger Stadt unter Teilnahme des Königl. Lehrerseminars und der Präparandenanstalt statt. Zu diesen Feiern, sowie zur Teilnahme an dem Festzuge werden sämtliche Glieder unserer evangelischen Gemeinde herzlich eingeladen. Gleichzeitig ergeht an die Gewerbetreibenden der hiesigen Stadt die Bitte zur Freigabe der gottesdienstlichen Stunden an das Personal.

* **Ufingen, 29. Okt.** Das „Eiserne Kreuz“ erhielten Gefreiter Heinrich Ambros und Sanitäts-Gefreiter Christian Krämer, beide von hier.

* **Schlachtviehaufbringung im Regierungsbezirk Wiesbaden.** Nachdem seit Herabsetzung der erhöhten Fleischpreismenge zu Mitte August des Jahres dem hiesigen Regierungsbezirk hi. sichlich der Aufbringung des Schlachtviehes eine gewisse Schonung zuteil geworden war, wird mit Beginn des Monats November das Vieh wieder eine nicht unbeträchtliche Erhöhung erfahren. Bessere wird zwar nicht schematisch nach dem nicht ungünstigen Ergebnis unserer letzten Viehzählung verglichen mit dem Ergebnis in anderen Provinzen bemessen werden, vielmehr wird den Besonderheiten der hiesigen kleinbäuerlichen Wirtschaften Rechnung getragen werden, so daß das zur Befriedigung notwendige Spannvieh, die wirtlichen Mischläse und der unentbehrliche Nachwuchs gesichert bleiben werden. Immerhin aber wird die Viehaufbringung sich doch spürbar machen. In der Höhe, wie sie von den zuständigen Stellen bemessen ist, stellt sie aber ein unabwiesbares Bedürfnis dar, welches zur Versorgung der steigenden Anforderungen des Heeres und zur ausreichenden Ernährung der Zivilbevölkerung in den Hauptbedarfsgeländen, namentlich der Schwerarbeiter der Rüstungsindustrie, unbedingt befriedigt werden muß. Die Viehaufbringung wird wie bisher durch Kreis-Kommissionen vorbereitet, welche das in den landwirtschaftlichen Betrieben am besten entbehrliche und zur Schlachtung geeignete Vieh feststellen. Die Kommunalverbände sind angewiesen, im Falle, daß die Ablieferung an die von dem Viehhandelsverband bestimmten Stellen verweigert wird, unverzüglich zur Enteignung zu schreiten. Für Landwirte und Verbraucher ist es immerhin vorteilhaft, daß die leider unvermeidlich gewordene vermehrte Viehabgabe erst im November des Jahres einsetzt, da der Futterzustand der Tiere gegenüber dem Sommer sich etwas gebessert hat.

§ **Finkernthal, 27. Okt.** Musketier Adolf Wid (Inf.-Reg. 97) und Musketier Ludwig Wid (Inf.-Reg. 116), Söhne unseres Herrn Gemeindevorstandes Wid, wurden mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

Anzeigen.

Gespanne jeder Art

zum Quarztransport per sofort gesucht.

Usinger Quarzwerke

G. m. b. H.

Melbung erb. im Büro-Büergasse 28.
E. G. Hermann Rupp.

Auf dem Wege von Eschbach nach Betsch ist einer Kriegerwitwe eine schwarze Schärze verloren gegangen. Der Finder wird gebeten dieselbe gegen Belohnung dem Verlag des Kreisblattes abzugeben.

Gefunden: 2 Pferdedecken.

Gegen Erstattung der mir stehenden Unkosten abzuholen bei
Fritz Peter, Sandwirt.

Ein Geldbetrag ist gefunden und bei unterj. Behörde abgegeben worden.
Polizeiverwaltung.

Hausmädchen gesucht.

2) Hofgut Kloster Thron.

4 Zimmer-Wohnung

mit Zubehör zu vermieten. Näb. im Krbl.

Salz

eingetroffen.

Peter Vermbach.

Bekanntmachung.

Nachdem die Landesvertretung des gesamten Deutschen Buchhandels Rücksicht auf die immer schwieriger werdende wirtschaftliche Lage **Teuerungszuschläge** im Ladenbuchhandel als dringend erforderlich anerkannt und deren Durchführung durch Beschluß genehmigt hat, bringen die **Ufingen Buchhändler** hiermit zur Kenntnis, daß **heute ab auf alle Bücher**

ein Teuerungszuschlag von 10%

auf die Verlegerpreise in Ansatz gebracht wird.

Die Usinger Buchhandlungen.

Fahrtuh mit Kalb
zu verkaufen. Friedrich Stahl.

*) Rob. a. b. Weil.

Ruh mit Kalb
Simmentaler Rasse, zu verkaufen. Karl Schnorr, Finkernthal.

2b) Bürgermeister Mosch.

Simmentaler Zuchtbullen
zu verkaufen. Michelbach.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche
Mittwoch, den 31. Oktober 1917.

Festgottesdienst zur 400-jährigen Jubelfeier der Reformation unter Mitwirkung des Frauenchors
Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Pastor Böhris.

Bieder: Nr. 135, 1. Nr. 134, 1—8 Nr. 11, 1—4.
Die Kirchenversammlung ist für den Wiederanfang der evangl. Kirchengemeinde, insbesondere in den Gebieten und im Auslande bestimmt und wird die meiste Befürwortung empfohlen.

Von dem Marktplatz der Neustadt aus findet eine gemeinsame Festzug zur Kirche statt.
Nachmittags 5 Uhr. Gemeinsame Festfeier der hiesiger Stadt.